

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 04. Juli 2024, Zahl: 640-0/1/2024, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- (1) die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
- (2) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) Ein Hupverbot,
 - c) Ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalarič

